

## Anhang zur Information vom 18.01.2022

Zahlungssysteme in limitierten Netzen oder mit limitierter Produktpalette und Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG)

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG gelten nicht als Zahlungsdienste die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die **ausschließlich**

aa) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten – vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13 „... bei einem bestimmten Einzelhändler“ (**shop-in-shop-Lösung, Hauskarte**)

oder

für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten (**begrenzt Netzwerk, limited network**)

oder

bb) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (**sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, limited range**)

oder

cc) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistung für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten (Instrumente zu **sozialen oder steuerlichen Zwecken**) eingesetzt werden können. Die RegBegr. ZAG 2017 gibt für die Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs die folgende Hilfestellung:

### **Buchst. a (Hauskarte oder begrenztes Netzwerk)**

#### **(1) Erster Anwendungsfall: shop-in-shop-Lösung, Hauskarte**

Unter die **erste Tatbestandsvariante** fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. Die RegBegr. ZAG 2017 gibt hierfür den folgenden Anwendungshinweis:

„...Unter die erste Tatbestandsalternative fallen die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die lediglich für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten eingesetzt werden können. Erfasst werden die shop-in-shop-Lösungen. Der Betreiber eines Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine vorausbezahlte Geldkarte, so

spricht in Berufung auf diese Tatbestandsalternative nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden. Die monetären Werte, die auf diesen Karten gespeichert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m § 2 Absatz 10 Buchstabe a Alternative 1 nicht als E-Geld, auch wenn das System durch die Einbeziehung der shop-in-shops eine begrenzte Dreiseitigkeit erfährt...“

Erfasst werden demgemäß die shop-in-shop-Lösungen. Der Betreiber **eines** Kaufhauses gestattet selbständigen Unternehmern, Teile seiner Verkaufsflächen für deren Verkaufsgeschäft zu nutzen. Gibt der Kaufhausbetreiber ein Zahlungsinstrument aus, wie zum Beispiel eine **Hauskarte**, so spricht in Berufung auf diese Bereichsausnahme nichts dagegen, dass diese Karten auch als Zahlungsinstrument für Einkäufe in den shop-in-shops eingesetzt werden.

Unter den **ersten Anwendungsfall** fällt auch der Emittent, der eine mit einem Kaufhaus vergleichbare **Einkaufzeile** betreibt, solange die den Tatbestand **prägende Gebäudesituation** („**Alles unter einem Dach**“) noch gegeben ist.

Erfasst wird auch der **einzelne Tankstellenbetreiber**, der über die von ihm ausgegebenen Stationskarten an seiner Tankstelle abrechnet.

Dagegen fallen in Form eines Gebäudekomplexes oder eines räumlich abgeschlossenen Areals abgetrennte Verkaufsstellen wie z.B. Shopping-Center, Malls, Outlet-Villages nicht unter diese Fallgruppe, weil der Rahmen einer shop-in-shop-Lösung typologisch nicht mehr gegeben ist: „**shop next to shop**“, siehe hierzu den zweiten Anwendungsfall.

Das Zahlungsinstrument kann nach dem **Wortlaut** „**Geschäftsräume**“ **nicht** auch für Käufe von Waren oder Dienstleistungen im **Webshop** des **Drittanbieters** (sog. „shop-in-shopper“) verwendet werden.

## (2) Zweiter Anwendungsfall: begrenztes Netzwerk, limited network

Die **zweite Tatbestandsvariante** umfasst Zahlungsdienste im Rahmen eines sog. limited network, d.h. Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten.

Die RegBegr. ZAG 2017 gibt diese Interpretationshilfe:

„...Der zweite Anwendungsfall regelt die Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern eingesetzt werden können, die untereinander über eine Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten, also Dienstleister, verbunden sind. Gemeint sind damit entweder der Erwerb bei einem bestimmten Einzelhändler oder Dienstleister oder bei einer bestimmten Einzelhandelskette,

wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist, und diese Zahlungsmarke auch in den Verkaufsstellen verwendet wird und – nach Möglichkeit – auf dem dort verwendbaren Zahlungsinstrument aufgeführt ist (vgl. insofern Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

Das begrenzte Netz schließt den übergreifenden Einsatz eines einzelnen Instruments in zwei oder mehreren Netzen aus.

Professioneller Emittent im Sinne der Vorschrift ist derjenige, der als Dritter die kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, das heißt, der für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen sorgt und die häufig vorab gezahlten Geldbeträge sorgfältig verwaltet“.

Ein Beispiel ist die von einer bestimmten **Ladenkette** ausgegebene **Kundenkarte** (oder ähnliche Bezeichnungen), mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann. Die Art des Betriebs, z.B. neben eigenen Geschäften, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer, ist dabei nicht von Bedeutung. Entscheidend ist der **einheitliche Marktauftritt**, der sich aus der Verwendung einer **einheitlichen Zahlungsmarke** gem. § 1 Abs. 28 ZAG ergeben kann, z.B. eines Symbols, einer Marke oder eines Logos oder dergleichen (vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13: „... oder einer bestimmten Einzelhandelskette, wenn die beteiligten Stellen unmittelbar durch eine gewerbliche Vereinbarung verbunden sind, in der beispielsweise die Verwendung einer einheitlichen Zahlungsmarke vorgesehen ist...“). Die einheitliche Zahlungsmarke gem. § 1 Abs. 28 ZAG soll in den Akzeptanzstellen verwendet und nach Möglichkeit auf dem dort einsetzbaren Zahlungsinstrument aufgeführt werden.

### **Einheitlicher Marktauftritt**

Nach § 1 Abs. 28 ZAG ist Zahlungsmarke jeder reale oder digitale Name, jeder reale oder digitale Begriff, jedes reale oder digitale Zeichen, jedes reale oder digitale Symbol oder jede Kombination davon, mittels dem oder der bezeichnet werden kann, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden.

Die RegBegr. ZAG 2017 führt aus:

„Die Definition wird neu in das Gesetz aufgenommen. Die Vorschrift setzt Artikel 4 Nummer 47 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie um.

Unter einer Marke versteht man die Darstellung oder Kombination eines oder mehrerer Zeichen, die in Schriftform, visuell oder akustisch Verbreitung finden und beim Empfänger einen Erkennungswert in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung haben. In Betracht kommen dabei unter anderem: Buchstaben, Zeichen, Wörter, Farben, Namen, Slogans, Symbole, Bilder, Klänge, Klangfolgen, Muster, visuelle Anordnung, usw. Angesichts der stark fortschreitenden Digitalisierung gewinnen Marken zunehmend an

Bedeutung, um eine schnelle fehlerfreie Zuordnung des Produktes oder der Dienstleistung durch den Kunden zu gewährleisten.

Die Zahlungsmarke dient der Kennzeichnung, unter welchem Zahlungskartensystem kartengebundene Zahlungsvorgänge ausgeführt werden. Als Zahlungsmarke kommen folgende Erkennungszeichen in Betracht: Symbole der Kreditinstitute und sonstige Emittenten, Logos der Kreditkartenorganisationen, Symbole der Debitkartenanbieter, das Symbol für sog. „Pay Before Card“-Systeme. Da die Definition technologie-neutral gestaltet ist, ist sie für künftige technische Innovationen offen“.

Darüber hinaus können Zahlungsmarke in diesem Sinne auch andere (Handels-)Marken, Logos und dergleichen sein, die eine Akzeptanz unter einem **einheitlichen Marktauftritt** gewährleisten.

Das Zahlungsinstrument kann sowohl physisch **vor Ort** als auch **im Internetshop** eingesetzt werden, sofern mit ihm im Internet nur die physisch vor Ort angebotenen Waren oder Dienstleistungen erworben werden können. Daher kann der **Betreiber eines reinen Internet-Marktplatzes**, auf dessen Plattform andere Anbieter Waren oder Dienstleistungen anbieten, die Bereichsausnahme **nicht** in Anspruch nehmen.

Erfasst werden von dieser Bereichsausnahme darüber hinaus Karten für **Universitäten**, Werksgelände, Krankenhaus- und Heimgelände, Strafvollzugsanstalten, **Fußball- oder Eventstadien**, Hallen und Bühnen und Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages sowie die von einer bestimmten **Ferienanlage** ausgegebenen Clubkarten für die Zahlung innerhalb der Anlage erworbenen Waren oder Dienstleistungen.

Bei städtischen **Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden**, sog. City-Karten, kann ein begrenztes Netz von Dienstleistern in der Regel auch dann noch angenommen werden, wenn sie auf die **unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke** begrenzt werden (z.B. City-Card Hannover [30], mit PLZ-Bezirken 29 und 31). Dabei werden **Hamburg** (PLZ 20 und 21), **Frankfurt** (PLZ 60, z. T. 65) und **München** (PLZ 80 und 81), die jeweils in zwei PLZ-Bezirke fallen, als ein PLZ-Bezirk betrachtet (z.B. City-Card München auch einsetzbar in PLZ-Bezirken 82 und 85; Frankfurt auch in ganz 65, 61, 63 und 64).

Das Zahlungsinstrument darf nur innerhalb **eines** begrenzten Netzes eingesetzt werden, d.h. ein Einsatz außerhalb des begrenzten Netzes und eine wechselseitige Akzeptanz von Zahlungsinstrumenten verschiedener Emittenten müssen ausgeschlossen sein.

Kennzeichnend für den **professionellen Emittenten** ist seine rechtliche Trennung von den Akzeptanten. Das bedeutet, dass es mindestens einen Akzeptanten geben muss, der nicht Emittent ist.

## **Buchst. b) Begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, limited range**

Buchst. b – dritter Anwendungsfall – privilegiert den Einsatz von Zahlungsinstrumenten, der bestimmungsgemäß auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem **sehr** begrenzten Waren oder Dienstleistungsspektrum begrenzt ist.

**Zu Buchstabe b (Begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum)** gibt die RegBegr. ZAG 2017 die folgende Auslegungshilfe:

„Der dritte Anwendungsfall für die Bereichsausnahme liegt dann vor, wenn die Kundenkarte nur ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum abdeckt. Maßgeblich ist hier nach Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, dass der Wirkungsgrad des Instruments auf eine feste Zahl funktional verbundener Waren oder Dienstleistungen begrenzt ist; insoweit spielt die geographische Dimension keine Rolle, da in diesen Fällen der festgeschriebenen Waren- oder Dienstleistungspalette der Verwendungszweck unabhängig vom geographischen Ort der Verkaufsstelle ist. So etwa bei Kundenkarten für den Individualverkehr (Tankkarten), bei denen im Grundsatz gilt: Alles, was das Auto bewegt (Treibstoffe, Schmierstoffe) fällt unter die Ausnahme, nicht jedoch das, was den Menschen bewegt (Shopware)“.

Von einem sog. limited range ist beispielsweise bei **Tankkarten** auszugehen, sofern sie ausschließlich den Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, die in ihrer Funktionalität ausschließlich der Prämisse „**Alles was das Auto bewegt**“ unterliegen. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, sowie Zusatzprodukte (Add Blue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren. Unter den vorstehenden Gegebenheiten ist eine grenzüberschreitende Nutzung der Tankkarte aus Sicht der BaFin unschädlich<sup>[69]</sup>. Eine wie auch immer geartete Eindeckung mit Reisebedarf wird durch die Bereichsausnahme dabei jedoch nicht mehr abgedeckt. Insoweit hat sich der Anwendungsbereich für die Bereichsausnahme in Bezug auf Tankkarten gemäß den Richtlinienvorgaben verengt.

Auch sog. **Verbundzahlungssysteme** im öffentlichen **Personennah- und -Fernverkehr** werden von der Bereichsausnahme erfasst, sofern der Erwerb unter der Prämisse „**alles was die Fahrt betrifft**“ beschränkt ist und Fahrtkosten, Zugrestaurant und Park & Ride-Parkgelegenheiten beinhaltet, nicht jedoch Waren- und Dienstleistungen an Bahnhöfen o.ä.

Erfasst werden von der Bereichsausnahme auch Zahlungsinstrumente für den Erwerb von Waren, die auf **Bekleidung** inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z.B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düften und dergleichen begrenzt sind, d.h. der „Erscheinung einer Person“ dienen. Andere Zahlungsinstrumente könnten für die **Behandlung der Person** in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen begrenzt eingesetzt werden (sog. **Beautykarten**). Zahlungsinstrumente für Dienstleistungen unter dem Begriff der **Fitness** können neben

dem Besuch der Trainingsstätten auch für den Erwerb von in deren Räumlichkeiten angebotenen Getränken und Zusatzprodukten wie Sportkleidung, -nahrung und Trainingszubehör benutzt werden.

Eine funktionale Begrenzung liegt bei Zahlungsinstrumenten für das **Streaming** von Filmen und Musik vor. Sie ist anzunehmen bei **Kinokarten**, die auf den Besuch von Kinos einschließlich der in deren Räumlichkeiten angebotenen Genussmittel begrenzt sind; entsprechendes gilt für **Freizeitparkkarten**. Ein **limited range** ist auch anzunehmen bei Zahlungsinstrumenten zum Erwerb von

- **Printmedien**, einschließlich Zeitungen und Zeitschriften,

oder

- **Büchern**, auch als Hörbücher und Dateien, einschließlich Downloads, unter Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften.

Eine **funktionale Begrenzung** ist z.B. auch bei Produkten und Dienstleistungen **rund um das Tier** (Tierbedarf und -nahrung) gegeben.

Denkbar ist die Inanspruchnahme beispielsweise auch für **Kantinenkarten**, die für Beschäftigte und Besucher innerhalb eines Konzernverbundes zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht der vierte Anwendungsfall (Buchstabe c, Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken) als speziellere Regelung vorgeht.

Das Zahlungsinstrument kann auch für Käufe von Waren oder Dienstleistungen im **Webshop** der Akzeptanzstellen verwendet werden, sofern der Einsatzbereich nicht über das physisch erwerbbar begrenzte Waren- oder Dienstleistungsspektrum hinausgeht.

### **Buchst. c) Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken**

**Zu Buchstabe c (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken)** führt die RegBegr. ZAG 2017 aus:

„Diese Vorschrift wurde in Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe k Gruppe iii der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie neu eingefügt. Keine Zahlungsdienste sind demnach Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die einer Regelung durch eine nationale oder regionale öffentliche Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke zum Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 13 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie)“.

Im Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags wird ergänzend erläutert:

„bei dem Ersatz des Wortes „bestimmter“ durch die Wörter „der darin bestimmten“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung einer ohnehin bereits im Regelungstext von § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG-E (vgl. „nach

Maßgabe“) enthaltenen Vorgabe, wonach das jeweilige öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzbereich des Zahlungsinstruments bestimmt.“

Die **vierte Tatbestandsvariante** behandelt Instrumente zu **sozialen oder steuerlichen Zwecken**. Die „Zweckkarte“ geht als speziellere Regelung dem dritten Anwendungsfall vor. Dabei handelt es sich um ein Instrument für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten. Nach Erwägungsgrund 14 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie können Anwendungsfälle „... Gutscheine für bestimmte Dienstleistungen sein, die manchmal einen bestimmten steuer- oder arbeitsrechtlichen Rahmen unterliegen, der die Verwendung solcher Instrumente zur Erfüllung der Ziele der Sozialgesetzgebung fördert ...“.

Unter die „Zweckkarte“ fallen demnach z.B. Karten für Essen und Trinken in einer sozialen Einrichtung (**Verzehrkarte**) oder für den Besuch beim Arzt bzw. für die Teilnahme an einer Reha-Maßnahme (**Behandlungskarte**)<sup>[72]</sup>, **betriebliche Gesundheitsmaßnahmen** (§ 3 Nr. 34 EStG), **Essensgutscheine** und **Erholungsbeihilfen** (§ 40 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 3 EStG), Fahrtkostenzuschüsse (§ 40 Abs. 2 EStG), **persönliche Aufmerksamkeiten** (Sachzuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, R. 19.6, Abs. 1 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR), und Grundleistungen für Asylbewerber (§ 3 AsylbLG).

Nicht mehr um eine „Zweckkarte“ handelt es sich bei Instrumenten, die für eine **unbestimmte** Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen mit zusammengekommen beträchtlichen Zahlungsvolumina (vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13) ausgegeben werden.<sup>[73]</sup> Dies kann z.B. der Fall sein, **wenn** neben den o.g. bestimmten Leistungen auch andere Leistungen mit derselben Karte erworben werden können oder **soweit** das öffentlich-rechtliche Regelwerk den Einsatzbereich der Karte für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingrenzt (z.B. allgemeine Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und nach § 37b EStG).

### **Exkurs: Vorausbezahlte Karten/E-Geld-Guthaben**

Nach § 1 Abs. 2 Satz 4 ZAG ist kein E-Geld (und damit nicht erlaubnispflichtig nach dem ZAG), wenn ein monetärer Wert auf Zahlungsinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 gespeichert ist.<sup>[74]</sup> Die Inanspruchnahme jeder Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG setzt **im Regelfall** voraus, dass je Zahlungsinstrument der elektronisch gespeicherte Betrag 250 Euro, bei wieder-aufladbaren Zahlungsinstrumenten das Gesamtzahlungsvolumen 250 Euro im Kalendermonat, nicht übersteigt.